Verfahrensbestimmungen können in der Satzung getroffen werden. Entsprechend dem personenbezogenen Charakter sind Entscheidungen in der Regel einstimmig zu treffen. Ausnahmen sind zulässig, soweit dies im Gründungsvertrag mit entsprechenden Regelungen zur Beschlußfähigkeit und den notwendigen Mehrheiten vorgesehen ist.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist immer dann vorgesehen, wenn das betreffende Mitglied nicht mehr in der Vereinigung tätig sein kann, also bedingt durch Tod, Einstellung der Tätigkeit, Eröffnung des Konkursverfahrens oder Einleitung des Liquiditätsverfahrens.
Eine Kündigung durch ein Mitglied ist wirksam, wenn die übrigen Mitglieder der Kündigung einstimmig zustimmen oder ein wichtiger Grund vorliegt.
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ebenfalls nur aufgrund einer Ermächtigung im Gründungsvertrag durchgeführt werden, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann auch ohne eine solche Satzungsbestimmung ein gerichtlicher Ausschluß herbeigeführt werden.
Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes bleibt der Fortbestand der EWIV unberührt.

Eine automatische Nachfolge als Mitglied durch Erbschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Gründungsvertrag kann jedoch anderes bestimmen. Außerdem können die verbleibenden Mitglieder das neue Mitglied einstimmig aufnehmen. Das gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft die Rechtsnachfolge eines der Mitglieder antritt, etwa durch Verschmelzung. Soll eine Mitgliedschaft an Dritte abgetreten werden, gilt ebenfalls das einstimmige Zustimmungserfordernis. Gleiches gilt für die Verpfändung von Mitgliedschaftsrechten, wobei jedoch der auf diese Weise gesicherte Gläubiger in keinem Fall zum Mitglied der Vereinigung wird.

Alle Mitglieder haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Vereinigung, auch für Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträge. Die Gläubiger können jedoch ihre Forderung gegenüber einem Mitglied erst dann geltend machen, wenn sie die EWIV zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist. An dieser Stelle bestehen Rechtsunsicherheiten, die durch die nationale Rechtsprechung noch geklärt werden müssen.
Neu aufgenommene Mitglieder haften auch für die Verbindlichkeiten der EWIV, die vor der Zeit ihres Beitritts entstanden sind. Diese Haftung kann jedoch unter den Mitgliedern durch Vereinbarung und gegenüber Dritten durch Bekanntmachung ausgeschlossen werden.
Ausscheidende Mitglieder haften für die Dauer von 5 Jahren weiterhin für jene Verbindlichkeiten der EWIV, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Beendigung der Gesellschaft

Unter bestimmten Voraussetzungen, den gleichen wie bei der OHG, kann die EWIV für nichtig erklärt werden.
Eine Auflösung der Vereinigung kann nur durch Mitgliederbeschluß oder durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Für den Insolvenzfall gelten die entsprechenden nationalen Vorschriften.

Ausblick

Die Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung dürfte von rein rechtlicher Seite gesehen gute Aussichten haben, in vielen Bereichen europaweit eingesetzt zu werden. Die vergleichsweise einfache Konstruktion ist unkompliziert zu handhaben; der im Kern gemeinsame Regelungsgehalt sollte dazu führen, daß die EWIV für die Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten ein vertrautes Instrument werden kann. Schießlicht läßt die Flexibilität in den zusätzlichen Regelungsmöglichkeiten eine derartige Bandbreite an Ausgestaltung zu, daß die EWIV auf eine große Zahl von Einsatzzwecken zugeschnitten werden kann.

Nr. 4 15. April 1989

CASTOR COMPACT erscheint als kostenlose Ergänzung des CASTOR LETTER - Wirtschaftsinformationen für die Unternehmensführung im europäischen Markt
Redaktion (verantw.): Klaus J. Soyka, RA Ulrich Herfurth

CASTOR Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 10/11,
3000 Hannover, Tel. 0511 - 32 75 32, Fax 0511 - 32 05 55

CASTOR

COMPACT

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Die immer umfangreicher werdende europaweite Geschäftstätigkeit der Unternehmen stößt regelmäßig auf die jeweiligen Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme. Dies gilt auch für das Gesellschaftsrecht, in dem die Formen für Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften allerdings nur annähernd miteinander verglichen werden können. Die Vielfalt der Gesellschaftsformen führt einerseits zu eingeschränkter Akzeptanz einer inländischen Gesellschafsform im Kontakt mit ausländischem Publikum bzw. zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sofern für den nationalen Markt die jeweilige Unternehmensform benutzt wird.
Um dem wachsenden Interesse der Unternehmen im europäischen Markt an einer vereinfachten, einheitlichen Gesellschaftsform entgegenzukommen, hat die EG bereits in den siebziger Jahren Entwürfe für eine Europäische Aktiengesellschaft vorgelegt. Die Verhandlungen zu dieser einheitlichen Form der Kapitalgesellschaft dauern aber noch an.
Um den Unternehmen überhaupt ein einheitliches Instrument zur wirtschaftlichen Betätigung zu bieten, hat die EG 1985 das Modell der "Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung" (EWIV) geschaffen. Ab 1.7.1989 können Gesellschaften in dieser neuen Rechtsform in jedem Mitgliedstaat gegründet werden.

Die EWIV ist allerdings lediglich als Hilfsinstrument für die unternehmerische Tätigkeit konstruiert und darf nicht die eigentliche Geschäftstätigkeit übernehmen. Die Vereinigung hat also nur "den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinne für sich selbst zu erzielen". Weiterhin muß die Tätigkeit der EWIV im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit dazu bilden.
Diese neue Rechtsform ist also funktional besser vergleichbar mit den Arbeitsgemeinschaften (ARGE), die insbesondere in der Bauwirtschaft Verbreitung gefunden haben. Sie wird also für Projektorganisation, Gemeinschaftseinrichtungen für Vertrieb, Forschung, Einkauf oder Lager eingesetzt werden können. Die EWIV ist dem Vorbild des französischen Groupement d'Interet Economique nachgebildet, in dessen Rechtsform auch das Airbus-Projekt abgewickelt wird.
Diese neue europäische Rechtsform gilt aufgrund der EG-Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, wobei jedoch lediglich ein Kernbereich geregelt wird. Ansonsten verweist die EG-Vorschrift auf das jeweilige nationale Recht, so daß in der Bundesrepublik Deutschland die EWIV in weiten Bereichen wie eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) behandelt wird.

Somit hat die EWIV die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen; sie kann klagen und verklagt werden.

Beschränkungen der EWIV

Die schon genannte Eingrenzung der Tätigkeit der Vereinigung auf Hilfsleistungen für die Mitgliedsunternehmen richtet sich stets am konkreten Fall aus. So kann eine

gemeinsame Vertriebsorganisation mehrerer Produzenten gebildet werden, nicht aber eine Vertriebsgesellschaft von Unternehmen, die selbst satzungsgemäß die gleichen Waren vertreiben. Sofern einzelne Teile der Unternehmenstätigkeit eines Mitgliedes durch die EWIV übernommen werden, ist dies nur zulässig, wenn sie damit nicht an die Stelle des Mitgliedes tritt. Anderes kann nur für den Fall gelten, in dem die EWIV sachlich umfassend aber dafür zeitlich nur begrenzt für eines oder alle der Mitglieder tätig wird, z.B. im Projektmanagement.
Die besondere Charakteristik der EWIV verbietet auch, daß diese beherrschend als Instrument der Konzernleitung benutzt wird. Der Hintergrund liegt hier in den Gefahren der Umgehung nationaler Mitbestimmungsrechte, da die EWIV nicht über einen Aufsichtsrat verfügt, in dem wie in der Bundesrepublik Arbeitnehmer vertreten wären.
Aus dem gleichen Grund darf die Vereinigung nicht als Holding für die eigenen Mitglieder fungieren. Aktien oder andere Anteile dürfen lediglich an fremde Unternehmen für Rechnung der Mitglieder und zur Erreichung des Ziels der Vereinigung gehalten werden.
Die Begrenzung der Zahl der Arbeitnehmer auf 500 soll ebenfalls verhindern, daß Unternehmen, die an sich wegen dieser Größenordnung der Mitbestimmung unterfallen, in die neue Rechtsform ausweichen.
Begünstigungen von Unternehmensverantwortlichen dürfen seitens der EWIV nur gewährt werden, wenn das nationale Recht dieses zuläßt.
Schließlich darf die Vereinigung sich nicht an einer anderen EWIV beteiligen, damit keine unübersichtlichen Verschachtelungen entstehen.
Bei Verstoß gegen diese Zweckbestimmungen und Tätigkeitsschranken kann die Vereinigung durch Gerichtsentscheidung aufgelöst werden.

Mitglieder einer EWIV

Grundsätzlich können sich alle Unternehmen und Personen, die sich in der Europäischen Gemeinschaft betätigen, an einer EWIV beteiligen. Insbesondere steht die EWIV auch den Angehörigen der freien Berufe offen. Die besondere Charakteristik als europäische Vereinigung erfordert jedoch, daß mindestens zwei Mitglieder aus verschiedenen EG-Staaten stammen. Bei juristischen Personen kommt es auf den Sitz der Hauptverwaltung an, bei natürlichen Personen entscheidet der Ort, an dem diese ihr Haupttätigkeitsfeld haben. Von der Möglichkeit, im nationalen Recht die Mitgliederzahl zu beschränken, hat die Bundesregierung in ihrem Ausführungsgesetz vom 14.4.1988 nicht Gebrauch gemacht.

Errichtung der EWIV

Zunächst ist zwischen den Mitgliedern der Vereinigung ein Gründungsvertrag zu schließen; sodann muß sie in das entsprechende staatliche Register, in Deutschland in das Handelsregister, eingetragen werden. Erst durch diese Eintragung ist die Vereinigung entstanden. Die nachfolgende Bekanntmachung, in der Bundesrepublik im Bundesanzeiger, hat nur noch deklaratorische Bedeutung.
Der Gründungsvertrag, dessen Zustandekommen sich in der Bundesrepublik nach deutschem Zivil- und Handelsrecht richtet, muß für die EWIV einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Dazu gehört der Name der Vereinigung mit dem Zusatz "Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder "EWIV". Da sich die Firmierung in den weiteren Punkten nach deutschem Handelsrecht richtet, muß also einer der Namen der Gesellschafter erscheinen. Eine Sach- oder Fantasiebezeichnung kann also nur verwendet werden, wenn sie bereits bei einem der Mitglieder erscheint. Weitere Angaben betreffen den Sitz der Vereinigung, den Unternehmensgegenstand, die Mitglieder und, falls vereinbart, die Dauer der Vereinigung. Im Gründungsvertrag, der damit die Gesellschaftssatzung darstellt, können auch weitere Regelungen getroffen werden, soweit dem nicht durch zwingendes nationales Recht Grenzen gesetzt sind.

Sitz und Niederlassungen

Der Sitz der Vereinigung kann grundsätzlich innerhalb der EG frei gewählt werden. Allerdings muß der satzungsmäßige Sitz mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, so daß dort auch die

Hauptverwaltung eingerichtet ist oder bei natürlichen Personen die Haupttätigkeit ausgeübt wird. Nach dem Sitzland richtet sich die Anwendung des jeweiligen nationalen Rechtes. Eine Verlegung des Sitzes ist innerhalb der EG frei möglich. Bleibt die EWIV in dem zunächst gewählten Mitgliedstaat, reicht ein Mitgliederbeschluß aus, wechselt sie über eine der Binnengrenzen, ist das Verfahren aufwendiger. Niederlassungen kann die EWIV in jedem Land der EG und in Drittstaaten errichten. Liegt die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes, ist wiederum eine Registereintragung erforderlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Oberstes Organ sind die Mitglieder, wenn sie gemeinschaftlich für die EWIV handeln; dabei handelt es sich um eine freiere Form als die der Mitgliederversammlung. Die Satzung der Vereinigung kann für dieses Willensbildungs- und Kontrollorgan aber weitere formale Anforderungen aufstellen.
Das nachgeordnete Organ sind der oder die Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer werden nach den im Gründungsvertrag festgelegten Bedingungen bestellt. Grundsätzlich können dieses nur natürliche Personen sein. Sofern eine juristische Person, z.B. eine GmbH oder AG, als Geschäftsführer eingesetzt wird, hat diese wiederum eine natürliche Person zu entsenden, die rechtlich genauso behandelt wird, wie die unmittelbar eingesetzten Personen.

Die Vertretungsbefugnis nach außen steht den Mitgliedern nicht zu, es sei denn, sie sind als Geschäftsführer bestellt.
Dieses Prinzip ist aus der organschaftlichen Aufgabenverteilung zwischen Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat und Vorstand oder Geschäftsführung bei Kapitalgesellschaften bekannt. Die Vertretungsbefugnis an der Geschäftsführung ist grundsätzlich unbeschränkt, es sei denn, der Vertragspartner kennt etwaige Beschränkungen oder muß sie kennen. Mehrere Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt; Gesamtvertretung kann jedoch vereinbart werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Stimmrecht richtet sich nach Köpfen, wobei jedoch in der Satzung ein Mehrstimmrecht für gewisse Mitglieder begründet werden darf; dieses findet allerdings seine Grenze an der absoluten Mehrheit. Sofern die EWIV deutschem Recht unterliegt, kann das Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Allen Mitgliedern steht das Recht zu, vom Geschäftsführer Auskünfte über die laufenden Geschäfte zu erhalten und Bücher und Geschäftsunterlagen einzusehen. Wegen des besonderen Näheverhältnisses der Mitglieder kommt ein Recht des Geschäftsführers, die Einsicht zu verweigern, nur in eng begrenzten Fällen in Betracht. Dazu gehört der Mißbrauch dieses Informationsrechts, etwa weil Informationen beschafft und an die Konkurrenz weitergegeben werden sollen.
Werden trotz der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht Erträge erwirtschaftet, fallen die Gewinne unmittelbar bei den Mitgliedern an. Sie werden dort nach den Grundsätzen der Mitunternehmerschaft besteuert. Für die Gewinnermittlung und den Ausschüttungszeitpunkt gelten die Vorschriften des Handelsrechts bzw. Satzungsbestimmungen.
Falls ein Mitglied ausfällt, ist sein Guthaben anteilig nach dem dazu ermittelnden Vermögen der EWIV auszuzahlen. Eine pauschale Bestimmung des Anteilswertes im voraus, etwa eine Art Nennbetrag von Anteilen, ist nicht zulässig.

Da für die EWIV kein eigenes Kapital vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder für ausreichende Liquidität zu sorgen.
Der Gründungsvertrag kann auch ein durch Einlagen zu schaffendes Anfangskapital vorsehen.
Im Hinblick auf die persönlich geprägte Struktur der Vereinigung muß von ähnlichen Treue- und Mitwirkungspflichten wie bei der OHG ausgegangen werden. Die Willensbildung in der Vereinigung erfolgt, wie bereits beschrieben, durch die Mitglieder als Organ, sofern sie gemeinschaftlich für die EWIV handeln. Die Abhaltung einer förmlichen Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, vielmehr reicht jede Form der gemeinsamen Abstimmung für die Entscheidung aus. Besondere